ADVANT Beiten

Datenschutz-Ticker

November 2024

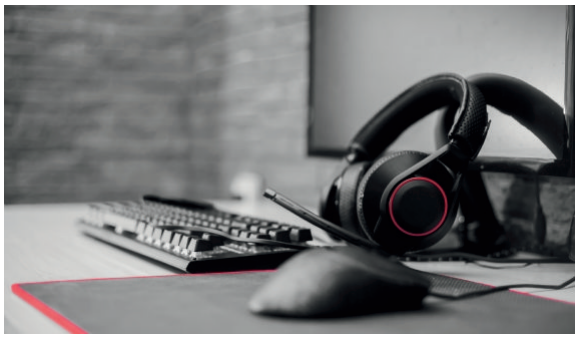

+++ BGH: KONTROLLVERLUST BEI FACEBOOK SCRAPING KANN SCHADEN SEIN +++ SPANIEN: BUßGELD VON EUR 6,5 MIO. GEGEN TK-ANBIETER INFOLGE RANSOMWARE-ANGRIFF +++ EDSA: ERSTER BERICHT ZUM EU-US DATA PRIVACY FRAMEWORK +++ DSK: ORIENTIERUNGSHILFE FÜR ANBIETER VON DIGITALEN DIENSTEN AKTUALISIERT +++

1. Rechtsprechung

+++ BGH: KONTROLLVERLUST BEI FACEBOOK SCRAPING KANN SCHADEN SEIN +++

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem ersten Leitentscheidungsverfahren geurteilt, dass schon der bloße und kurzzeitige Verlust der Kontrolle über die eigenen personenbezogenen Daten einen immateriellen Schaden begründen kann. Weder bedürfe es einer konkreten missbräuchlichen Verwendung der Daten noch sonstiger zusätzlicher spürbarer negativer Folgen. Hintergrund des Falles ist der sog. Scraping-Komplex, bei dem Unbekannte im Jahr 2021 Daten von ca. 533 Mio. Facebook-Nutzern im Internet öffentlich verbreitet hatten (siehe Datenschutz-Ticker Dezember 2022). Der BGH hat zudem festgestellt, dass der Kläger ein Interesse an der Feststellung einer Ersatzpflicht für zukünftige Schäden habe und die von Facebook vorgenommenen Voreinstellungen zur Auffindbarkeit von Profilen nicht dem Grundsatz der Datenminimierung entsprochen haben dürften. Bei einem bloßen Kontrollverlust geht der BGH von einem Schadensersatz in der Größenordnung von EUR 100 aus. Trotz dieser Leitentscheidung liegt die finale Entscheidung über die konkreten Fälle weiterhin bei den zuständigen Instanzgerichten.

Zur Pressemitteilung des BGH (v. 18. November 2024, VI ZR 10/24)

+++ OLG FRANKFURT A. M.: SELF-SERVICE-TOOL AUF X ERFÜLLT AUSKUNFTSANSPRUCH NACH ART. 15 DSGVO +++

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a. M. hat beschlossen, dass der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch durch die Bereitstellung eines entsprechenden Self-Service-Tools auf der Webseite der Social-Media-Plattform X erfüllt werden kann. Das Gericht führt aus, dass der Auskunftsanspruch, insbesondere der Anspruch auf Bereitstellung einer Kopie der personenbezogenen Daten, auch durch einen Fernzugang ordnungsgemäß erfüllt werden könne. Erwägungsgrund 63 der DSGVO besage an keiner Stelle, dass der Nutzer mit der Bereitstellung der Daten über den Fernzugang, hier über das Selbstbedienungs-Tool, einverstanden sein müsse. Zwar könne der Fernzugang im Einzelfall dazu führen, dass einem „analog lebenden" Betroffenen die Auskunft verweigert werde. Wer sich bei der Plattform X anmelde, lebe hingegen denknotwendig nicht analog und dürfe der Umgang mit IT-gestützten Portalen zugemutet werden.

Zum Beschluss des OLG Frankfurt a. M. (v. 2. Juli 2024, 6 U 41/24)

+++ LAG DÜSSELDORF: ARBEITGEBER MUSS DARÜBER INFORMIEREN, DASS ER BEWERBER GOOGELT +++

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf hat entschieden, dass die Verletzung einer Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO einen Schadensersatzanspruch von EUR 1.000 rechtfertigt. Der Kläger hatte sich erfolglos auf eine Stelle als Jurist an einer Universität beworben. Während des Auswahlverfahrens führte die Universität eine Google-Suche durch und stellte fest, dass der Bewerber bereits wegen Betrugs verurteilt worden war. Unter anderem aus diesem Grund wurde der Kläger nicht eingestellt. Die Universität hatte den Kläger im Rahmen eines Auskunftsanspruchs nicht über die Internetrecherche informiert. Das LAG Düsseldorf stellt fest, dass der Arbeitgeber in diesem Fall aufgrund eines Verdachts zu der Google-Recherche berechtigt war. Die gewonnenen Erkenntnisse unterlägen auch keinem Beweisverwertungsverbot. Allerdings hätte die Beklagte über die Recherche informieren müssen. Durch diesen Datenschutzverstoß sei dem Kläger ein Schaden entstanden, da er die Kontrolle über seine Daten verloren habe und zum bloßen Objekt der Datenverarbeitung geworden sei. Die Revision zum Bundesarbeitsgericht ist anhängig.

Zum Urteil des LAG Düsseldorf (v. 10. April 2024, 12 Sa 1007/23)

2. Behördliche Maßnahmen

+++ SPANIEN: BUßGELD VON EUR 6,5 MIO. GEGEN TK-ANBIETER INFOLGE RANSOMWARE-ANGRIFF +++

Die spanische Datenschutzbehörde Agencia Española de Protección de Datos (AEPD) hat gegen The Phone House Spain ein Bußgeld von insgesamt EUR 6,5 Mio. verhängt, nachdem das Telekommunikationsunternehmen im Jahr 2021 Opfer einer Ransomware-Attacke geworden war. Unzureichende und veraltete technische und organisatorische Maßnahmen hatten es den Angreifern ermöglicht, in die Systeme des Unternehmens einzudringen und Daten von rund 13 Mio. Menschen abzugreifen und im Internet zu veröffentlichen. Die Geldbuße setzt sich zusammen aus EUR 4 Mio. für die Verletzung des Datenschutzgrundsatzes der Integrität und Vertraulichkeit sowie EUR 2,5 Mio. wegen des Verstoßes gegen die Vorgaben aus Art. 32 DSGVO an die Sicherheit der Verarbeitung. Ein von The Phone House Spain eingelegter Einspruch wurde von der AEPD zurückgewiesen.

Zum Bußgeldbescheid der AEPD (v. 27. Dezember 2023, Spanisch)

Zur Ablehnung des Einspruchs gegen den Bescheid (v. 5. November 2024, Spanisch)

+++ DATENSCHUTZBEHÖRDE HAMBURG: BUßGELD VON EUR 900.000 WEGEN VERSTOßES GEGEN LÖSCHPFLICHTEN +++

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat gegen ein Unternehmen aus dem Forderungsmanagement ein Bußgeld von EUR 900.000 verhängt. Im Rahmen einer in Hamburg durchgeführten Schwerpunktprüfung im Forderungsmanagement stellte die Behörde bei einem Vor-Ort-Termin fest, dass das Unternehmen Datensätze mit personenbezogenen Daten von Schuldnern im sechsstelligen Bereich ohne Rechtsgrundlage verarbeitete. Die Daten wurden zum Teil trotz abgelaufener Löschfristen fünf Jahre lang gespeichert. Das Unternehmen räumte den Verstoß ein und akzeptierte das Bußgeld. Die Datenschutzbehörde lobte auch die Zusammenarbeit mit dem Unternehmen, was bei der Bemessung des Bußgeldes positiv berücksichtigt wurde.

Zur Pressemittteilung der Datenschutzbehörde Hamburg (v. 12. November 2024)

+++ FINNLAND: BUßGELD VON EUR 2,4 MIO. WEGEN EINRICHTUNG EINES E-MAIL-POSTFACHS +++

Die finnische Datenschutzbehörde (Tietosuojavaltuutetun Toimisto) verhängte aufgrund der Beschwerde einer Privatperson ein Bußgeld von EUR 2,4 Mio. gegen das Unternehmen Posti. Dieses hatte für den Kunden ohne dessen Auftrag oder Einwilligung ein E-Mail-Postfach erstellt, an das der Beschwerdeführer auch Post erhielt. Das Postfach war mit einer Reihe anderer Dienste verknüpft, wobei der Kunde nicht wählen konnte, ob er das Postfach nutzen wollte oder nicht. Das Postfach konnte auch nicht geschlossen werden, ohne dass auch andere Dienste eingestellt wurden. Die Behörde sah dies als rechtswidrig an und forderte Posti auf, den Datenschutz bereits bei der Entwicklung der Dienste zu berücksichtigen. Außerdem waren die Kunden nicht ausreichend über den Dienst und die Verarbeitung ihrer Daten informiert worden.

Zur Pressemitteilung der finnischen Datenschutzbehörde (v. 15. November 2024, Finnisch)

Zum Bußgeldbescheid der finnischen Datenschutzbehörde (v. 13. November 2024, Finnisch)

3. Stellungnahmen

+++ EDSA: ERSTER BERICHT ZUM EU-US DATA PRIVACY FRAMEWORK +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat in seinem Bericht zum EU-US Data Privacy Framework (DPF) eine erste Bilanz gezogen. Insgesamt begrüßt der EDSA die im Rahmen des Angemessenheitsbeschlusses umgesetzten Maßnahmen, wie z. B. die Entwicklung eines Zertifizierungsprozesses oder die Einführung des mehrstufigen Rechtsbehelfssystems. Hinsichtlich des behördlichen Zugriffs aus den USA bemängelt der EDSA das Fehlen von Anhaltspunkten für die Auslegung der Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit. Schließlich spricht der EDSA gegenüber der EU-Kommission die Empfehlung aus, insbesondere mit Blick auf die US-Wahl vor wenigen Wochen die weitere Entwicklung der US-Gesetzgebung und Rechtspraxis zu beobachten.

Zum Bericht des EDSA (v. 4. November 2024, Englisch)

+++ DSK: ORIENTIERUNGSHILFE FÜR ANBIETER VON DIGITALEN DIENSTEN AKTUALISIERT +++

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat ihre Orientierungshilfe für Anbieter von digitalen Diensten, bisher bekannt als „OH Telemedien", überarbeitet. Im Fokus steht nach wie vor die Vorschrift des § 25 TDDDG, die für die Speicherung von oder den Zugriff auf Informationen im Endgerät eines Endnutzers grundsätzlich eine Einwilligung verlangt. Wichtigste Anpassung ist die ersatzlose Streichung des Passus, wonach ein Zugriff auf Informationen dann nicht vorliege, wenn diese z. B. beim Besuch einer Webseite zwangsläufig oder aufgrund von Voreinstellungen im Endgerät abgerufen werden. Im Übrigen handelt es sich hauptsächlich um redaktionelle Anpassungen an die digitalen Dienste und das TDDDG.

Zur Orientierungshilfe der DSK (v. November 2024)

+++ DSK: ORIENTIERUNGSHILFE ZU AUSGEWÄHLTEN FRAGESTELLUNGEN DES NEUEN ONLINEZUGANGSGESETZES +++

In einer weiteren Orientierungshilfe gibt die DSK Hilfestellungen für öffentliche Einrichtungen, die (länderübergreifende) Onlinedienste nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG) betreiben oder nutzen. Das OZG dient der Digitalisierung und Vereinheitlichung verschiedenster Verwaltungsdienstleistungen, wie beispielsweise der Online-Beantragung von Anwohnerparkausweisen oder BAföG. Mit der Orientierungshilfe klärt die DSK unter anderem die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der verschiedenen öffentlichen Stellen, welche Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten und wie Daten zwischen den einzelnen Verwaltungsträgern nach dem E-Government-Gesetz übermittelt werden können.

Zur Orientierungshilfe der DSK (v. November 2024)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt
Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582
vCard

Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Lennart Kriebel

+49 69 756095-582
vCard

Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582
vCard

Büro Düsseldorf
Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144
vCard

Christian Frederik Döpke, LL.M.
+49 211 518989-144
vCard

Büro München
Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363
vCard

Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312
vCard

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)
Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Wir verwenden das generische Maskulinum, womit alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden.

Impressum

ADVANT Beiten
Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
https://www.advant-beiten.com/de/impressum